

Zeugniß.

Franz Reisch, Schreinersohn von R., stand bei mir 4 Jahre und 6 Monate im Dienst als Schreinerzelle. Sein Fleiß, seine Geschicklichkeit und sein ordentliches, stilles, eingezogenes und friedfertiges Betragen sind gleichen vorzüglichem Lobes werth, weshalb ich ihn jedem Meister bestens empfehle.

R — den — 18 —
Johann Ruf, Schreinermeister.

Zeugniß.

Joseph Otto aus Neumarkt, 30 Jahre alt, seit einem Vierteljahre bei mir als Bedienter stehend, wurde heute seiner Unsitlichkeit und fortwährenden Trunkenheit wegen entlassen.

R — den — 18 —

Zeugniß.

Die unterzeichnete Gemeindevorwaltung bezeugt dem ledigen Söldnerohn R. R. zum Behufe seiner Ansässigmachung in R., daß derselbe ein Kapital von 2300 fl. (zweitausend dreihundert Gulden) älterliches Vermögen besitze.

R — den — 18 — Die Gemeindevorwaltung.
(Siegel:) (Folgen die Namen:)

Öffentliche Anzeigen, Benachrichtigungen und Bekanntmachungen
(Annoncen, Advertisements).

Hierher gehören Bekanntmachungen von verloren gegangenen oder gefundenen Sachen, von neu angekommenen Waaren, Veränderungen des Wohnorts, Einladungen; ferner: Anzeigen von Familienangelegenheiten, — Todesfällen, Verlobungen, Trauungen, Dankfugungen, Bitten, Abschiedsworte u. — Diese kleinen Aufsätze müssen, da sie der Öffentlichkeit übergeben werden, namentlich gut stilisirt, dabei kurz und deutlich sein. Zu vermeiden ist in ihnen durchaus die Aussprache der Gefühle eines durch Freude oder Schmerz bewegten Gemüthes; man gebe in der Hinsicht nur das, was zur Sache gehört.

Arbeitsgesuch.

Ein Mädchen, welches im Weisnähen geübt ist, erbietet sich zur Uebernahme und sorgfältigen Fertigung aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten. Nähere Auskunft ertheilt der Verleger dieses Blattes.

Versteigerung.

Freitag den 19. März, Vormittags 8 Uhr, werden im Gebhard'schen Garten gegen jegliche baare Zahlung versteigert: Silber, Kupfer, Messing, Porzellan und Gläser, verschiedene Meubeln von Eben- und Kirschbaumholz u. s. w.

R — den — 18 — Adam Koch.

Aufforderung.

Derjenige Herr, welcher gestern im Wirthshause zu R. einen Mantel mit Pelztragen statt des feinigten, wahrscheinlich nur aus Versehen, mitgenommen hat, wolle den Austausch im nämlichen Wirthshause bewirken.

Vollmachten.

Eine Vollmacht ist diejenige Handlung, durch welche Jemand einen Andern ermächtigt, Etwas für ihn zu thun. Sie muß, wenn sie gerichtliche Handlungen betrifft, gerichtlich angefertigt oder beglaubigt sein; außerdem aber genügt eine Privat-Urkunde, auch ein Brief. Es gibt zweierlei Vollmachten, nämlich: General- und Specialvollmachten. Unter den ersteren wird die Vollmacht verstanden, welche sich auf alle und jede den Gewaltgeber betreffenden, sowohl gegenwärtigen als künftigen Rechtsangelegenheiten, oder auf die gerichtliche